


vorab per Fax: 02931 802-456

Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg

16.11.2018

Untätigkeitsklage

des , , ,

Kläger,

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 70, 58636 Iserlohn, vertreten durch
den Geschäftsführer Volker Riecke,

Beklagte,

wegen Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Es wird beantragt

1. die Beklagte zu verurteilen, die mit IFG-Antrag vom 06. November 2017
gestellte Anfrage „Aktenvermerke zum Hausverbot gegen Vorstandsmitglied
von aufRECHT e.V.“ zu beantworten
[https://fragdenstaat.de/anfrage/aktenvermerke-zum-hausverbot-gegen-
vorstandsmitglied-von-aufrecht-ev/](https://fragdenstaat.de/anfrage/aktenvermerke-zum-hausverbot-gegen-vorstandsmitglied-von-aufrecht-ev/)
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen

Begründung

Die Klage bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig.

Das Informationsfreiheitsgesetz gibt vor, dass die begehrten Informationen zeitnah gestellt werden müssen.

§7 (5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.

"Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"
Stand: Geändert durch Art. 2 Abs. 6 G v. 7.8.2013 I 3154

Der Rechtsanspruch dürfte unstrittig sein. Die Beklagte wurde mehrfach erinnert und hat diese Erinnerungen und damit die gesetzlichen Vorgaben bis heute ignoriert.

Mit freundlichen Grüßen
Anlagen
IFG-Anfrage vom 06.11.2017